



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 48/16

Good for Vienna gemeinnützige GmbH,

Prüfung der Gebarung

## KURZFASSUNG

*Die Good for Vienna GmbH wurde mit Erklärung über die Errichtung vom 12. April 2011 von der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH gegründet und mit Schreiben vom 27. Mai 2011 von der Magistratsabteilung 48 als Eigentümervertreterin der Muttergesellschaft mit der Projektierung, Planung und Errichtung eines neuen Tier-schutzkompetenzzentrums beauftragt. Zur Finanzierung wurde festgehalten, dass der der Good for Vienna GmbH entstehende Aufwand im Weg eines Kapitalzuschusses abgedeckt wird.*

*Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Prüfung der nunmehrigen Good for Vienna gemeinnützige GmbH durch und legte den Schwerpunkt seiner Einschau auf die Finanzierungstruktur im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens "Tierquartier Wien" und die Zahlungsflüsse an die Gesellschaft sowie deren rechtliche Grundlagen. Ebenso wurden die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Abdeckung des entstehenden Aufwandes im Hinblick auf die spätere Betriebsführung durch die Gesellschaft dargestellt.*

*Die Prüfung führte zur grundsätzlichen Empfehlung, aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der rechtlichen Sicherheit der getroffenen Vereinbarungen wesentliche Vertragsgrundlagen und Vertragsparameter, insbesondere bei in der täglichen Praxis der Good for Vienna gemeinnützige GmbH unüblichen Finanzierungsformen wie der Zession, schriftlich festzulegen. Zusätzlich wären die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die bilanzielle Erfassung von Zuschüssen in der Finanzbuchhaltung, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes und die unternehmensrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Weiters wurde empfohlen, die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" den Erfordernissen des laufenden Betriebs anzupassen und Gespräche mit der Abschlussprüferin über eine Verbesserung der schriftlichen Berichterstattung aufzunehmen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung: Rahmenbedingungen für die Tierversorgung in Wien, Planung und Errichtung eines Tierschutzkompetenzzentrums .....	7
2. Allgemeines zur Good for Vienna gemeinnützige GmbH .....	9
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	9
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse .....	13
2.3 Prüfungsgegenstand .....	14
3. Organisationsstruktur der Good for Vienna gemeinnützige GmbH.....	14
3.1 Aufbau- und Ablauforganisation, Personalwesen .....	14
3.2 Leistungsbeziehungen zwischen der Wiener Kommunal- Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und der Good for Vienna GmbH, Vereinbarung über die Bereitstellung von Personal- und Dienstleistungsressourcen durch die Muttergesellschaft.....	15
3.3 Bestellung der Geschäftsführung, Stellenbesetzungsgesetz.....	15
4. Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit.....	16
4.1 Beauftragung zur Projektierung, Planung und Errichtung eines neuen Tierschutzkompetenzzentrums durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, als Eigentümerversprecherin der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH bzw. "Großmuttergesellschaft" der Good for Vienna gemeinnützige GmbH.....	16
4.2 Bestandvertrag über die Nutzungsüberlassung von im Eigentum der Stadt Wien - Magistratsabteilung 48 befindlichen Grundstücksflächen .....	16
4.3 Kooperationsvertrag mit einer gemeinnützigen Privatstiftung.....	18
4.4 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz über die Unterbringung von Tieren im Tierheim "Tierquartier Wien" .....	21
5. Investitionszuschüsse, Gesamtkosten.....	23
5.1 Plan-Ist-Vergleich Investitionszuschüsse, Gesamtkosten der Errichtung des Tierschutzkompetenzzentrums.....	23
5.2 Weitere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Bericht an den Gemeinderat über die Planung und Errichtung des Tierquartiers Wien.....	26

6. Wirtschaftliche Verhältnisse: Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	26
6.1 Veränderungen in der Ertragslage.....	27
6.2 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage .....	30
7. Weitere Feststellungen und Empfehlungen zu den Jahresabschlüssen.....	32
7.1 Durchführung von Saldenbestätigungsaktionen bei konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, Verrechnungsverbot .....	32
7.2 Nachvollziehbarkeit, hinreichende Erläuterung von Geschäftsvorfällen .....	33
7.3 Aufstellung des Jahresabschlusses.....	33
7.4 Mangel- und Fehlerhaftigkeit der durch die Abschlussprüferin erstellten Prüfungsberichte .....	34
8. Gesamthafte Darstellung der Leistungstransaktionen bzw. der zugeflossenen Zahlungsmittel an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH .....	34
9. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	36

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bisherige Ausschüttungsleistungen, Vergleich zur Planung .....	20
Tabelle 2: Investitionszuschüsse an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH .....	23
Tabelle 3: Kosten der Errichtung des Gebäudes des Tierschutzkompetenzzentrums .....	24
Tabelle 4: Kosten der Errichtung der zusätzlichen Einrichtungen des Tierschutzkompetenzzentrums ....	24
Tabelle 5: Durchschnittliche Errichtungskosten je Unterbringungsplatz und durchschnittliche Errichtungskosten je Quadratmeter (ohne Außenanlagen und Motorikpark).....	25
Tabelle 6: Entwicklung der wesentlichsten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Zeitraum 2011 bis 2013 .....	27
Tabelle 7: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" .....	28
Tabelle 8: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum 2011 bis 2013 .....	30
Tabelle 9: Leistungstransaktionen bzw. in den Jahren 2011 bis 2013 zugeflossene Zahlungsmittel von der Stadt Wien sowie einer gemeinnützigen Privatstiftung an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH.....	34

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
BAO .....	Bundesabgabenordnung
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
EGT .....	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc. ....	et cetera
EUR .....	Euro
exkl. ....	exklusive
FN .....	Firmenbuchnummer
gem. ....	gemäß
GGU .....	Gemeinderatsausschuss Umwelt
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRA.Z .....	Gemeinderatsausschusszahl
GuV .....	Gewinn- und Verlustrechnung
ha .....	Hektar
inkl. ....	inklusive
KESt .....	Kapitalertragsteuer
lt. ....	laut
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
mbH .....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z. ....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
s. ....	siehe
u.ä. ....	und ähnlich
u.a. ....	unter anderem

UGB..... Unternehmensgesetzbuch

USt ..... Umsatzsteuer

WKU ..... Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft  
mbH

WStV ..... Wiener Stadtverfassung

z.B. .... zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH in den Jahren 2011 bis 2013 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Einleitung: Rahmenbedingungen für die Tierversorgung in Wien, Planung und Errichtung eines Tierschutzkompetenzzentrums**

Im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages haben die Länder Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinn des Bundestierschutzgesetzes gewährleisten können. Im Jahr 2010 entwickelte die Stadt Wien einen Masterplan "Tierversorgung neu" mit dem Ziel einer nachhaltigen und zeitgemäßen Tierversorgung im Rahmen eines eigenen Tierschutzkompetenzzentrums in Wien. Grund dafür war lt. dem diesbezüglichen Bericht an den Gemeinderat vom 24. Februar 2012, Pr.Z. 00183-2012/0001 GGU, dass *"die 2010 am Tierschutzhaus des Wiener Tierschutzvereins außerordentlich getätigten Sanierungsmaßnahmen von Gutachtern als temporär mit einer maximalen Wirksamkeit von rund 6 Jahren bewertet wurden. Das heißt, dass bei nunmehriger Untätigkeit ab 2016 die eingangs erwähnte bundesgesetzliche Verpflichtung der Stadt Wien nicht mehr erfüllt werden könnte."* Weiters war dem Bericht zu entnehmen, dass insgesamt auch ein sehr straffer Zeitplan zugrunde lag.

Für die Umsetzung dieses Investitionsvorhabens wurde die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH beauftragt, *"die Planungsarbeiten zur Errichtung und für den Betrieb eines Tierschutzkompetenzzentrums für einen geeigneten Standort in Wien aufzunehmen, wobei insbesondere die notwendigen rechtlichen, formalen und*

*wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorzubereiten und zur Entscheidungsfindung vorzulegen sind."*

Darüber hinaus wurde die Magistratsabteilung 48 als lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH zuständigen Dienststelle ersucht, *"für diesen Zweck eine Tochtergesellschaft der WKU zu gründen. Damit soll sichergestellt werden, dass künftig die unterschiedlichen Aufgabengebiete sowie die unterschiedlichen Rechnungskreisläufe klar getrennt werden können."*

In der 19. Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2012, Pr.Z. 00183-2012/0001-GGU, wurde als Antrag des Stadtsenates der vorne genannte *"Bericht an den Wiener Gemeinderat zum Vorhaben Planung und Errichtung eines Tierschutz-Kompetenzzentrums mit der Bezeichnung Tierquartier Wien mit Gesamtkosten in der Höhe von 15 000 000 EUR (inklusive zu erwartender Beitrag von rund 5 000 000 EUR der Wiener Tierschutzstiftung) im Wege der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH (WKU) zustimmend zur Kenntnis genommen."*

Das geplante Tierschutzkompetenzzentrum mit der Bezeichnung "TierQuarTier Wien" sollte auf einem Gelände von rd. 10 ha auf einer Fläche von rd. 9.700 m<sup>2</sup> im 22. Wiener Gemeindebezirk südlich der Deponie Rautenweg mit einer voraussichtlichen Kapazität für mindestens 150 Hunde, 300 Katzen sowie rd. 200 Kleintieren errichtet werden. Der Baubeginn erfolgte im August 2013 und unter der Voraussetzung der erfolgreichen Beendigung des Probebetriebes war geplant, das neue Tierquartier Wien im Februar 2015 in Betrieb zu nehmen. Auf dem Gelände sollte zusätzlich zur Steigerung der Attraktivität des Standortes im Außenbereich auf einer Fläche von rd. 2,50 ha ein Motorikpark für Kinder und Jugendliche entstehen, wo mit speziellen Geräten Koordination, Kondition und Geschicklichkeit trainiert werden können.



## **2. Allgemeines zur Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

### **2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

2.1.1 Die Good for Vienna GmbH wurde mit Erklärung über die Errichtung vom 12. April 2011 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH gegründet, an der die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48, zum Zeitpunkt der Einschau Alleineigentümerin war.

Die Firmenbucheintragung erfolgte am 3. Mai 2011 beim Handelsgericht Wien unter der FN 362577b. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten, die lt. Gesellschaftsvertrag aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen kann. Mit Beschluss der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als alleinige Gesellschafterin der Good for Vienna GmbH vom 12. April 2011 wurde ein Geschäftsführer bestellt, der im Zeitpunkt der Einschau nach wie vor mit der Gestionierung des Unternehmens beauftragt war und die Gesellschaft als einzelvertretungsbefugtes Organ nach außen vertrat. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes war in der Gesellschaft eine Mitarbeiterin der Muttergesellschaft als Prokuristin bestellt, welche die Gesellschaft gemeinsam mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer oder einer weiteren Gesamtprokuristin bzw. einem weiteren Gesamtprokuristen vertrat.

Mit Juli 2014 wurde zusätzlich ein Prokurist für zehn Wochenstunden angestellt, dessen wesentliche Aufgabe lt. Aufsichtsratsprotokoll die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft ist. Die diesbezügliche Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass der Prokurist als Mitarbeiter der Gemeinde Wien (Magistratsabteilung 48) die Eigentümerinnenvertretung der Stadt Wien hinsichtlich deren Beteiligung an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wahrzunehmen hat, die ihrerseits die Eigentümerinnenvertretung an der geprüften Einrichtung wahrnimmt.

Laut Protokoll über die erste ordentliche Generalversammlung der Good for Vienna GmbH vom 30. Mai 2011 wurde auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages freiwillig ein Aufsichtsrat bestellt, der zum Zeitpunkt der Einschau unverändert aus vier Mitgliedern bestand. Weiters wurde von der Generalversammlung die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erteilt und im Rahmen der am gleichen Tag abgehaltenen ersten Aufsichtsratssitzung von dessen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

2.1.2 Die Magistratsabteilung 48 beauftragte als Eigentümervertreterin der Muttergesellschaft Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit Schreiben vom 27. Mai 2011 die Good for Vienna GmbH mit der Projektierung, Planung und Errichtung eines neuen Tierschutzkompetenzzentrums, wobei weiters mitgeteilt wurde, dass die Abdeckung des entstehenden Aufwandes im Weg eines Kapitalzuschusses erfolgen wird.

2.1.3 Als Voraussetzung für die Lukrierung von Spendenmitteln aus einer gemeinnützigen Privatstiftung war die gesellschaftsrechtliche Ausrichtung der Good for Vienna GmbH in eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinn der BAO notwendig. Aus diesem Grund wurde in der am 28. November 2013 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Good for Vienna GmbH die Errichtungserklärung vom 12. April 2011 abgeändert bzw. ergänzt und folgende Beschlüsse gefasst:

- Hinsichtlich des Zweckes und des Gegenstandes des Unternehmens wurde festgelegt, dass die Gesellschaft ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke des Umweltschutzes und des Tierschutzes verfolgt.
- Im Rahmen des Unternehmenszweckes Umweltschutz ist es das Ziel der Gesellschaft, die Umweltbelastungen durch umweltfreundliche und moderne Abfallbehandlung sowie Problemstoffsammlung zu verringern. Die zur Zweckerreichung verfolgten Ziele sind neben der Sicherung des Fortbestandes und des Ausbaus der umweltfreundlichen und modernen Abfallbehandlungsanlagen die Sicherung des Fortbestandes und der Ausbau gemeinnütziger Tierschutzheime im Raum Wien, die zum Wohle der Allgemeinheit Tierschutzarbeit leisten sowie die Begründung, Verwaltung und Ab-

gabe von Beteiligungen sowie die Errichtung von Gesellschaften unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

- Im Rahmen des Unternehmenszweckes Tierschutz ist es das Ziel der Gesellschaft, sowohl dem Einzeltier im Lebensbereich des Menschen das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern als auch für die Erhaltung des Lebensraumes von wildlebenden Tieren, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten, einzutreten.
- Im Einzelnen ist es das Ziel der Gesellschaft - frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen - umweltfreundliche und moderne Abfallverwertungstechnologien einzusetzen und Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, Freiheitsberaubung, nicht artgerechter Behandlung, Haltung und Tötung sowie vor Missbrauch bei sportlichen Übungen und Prüfungen zu schützen.
- Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet und erfolgt zum Wohle der Allgemeinheit. Die Ziele der Gesellschaft werden unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verfolgt.
- Der Unternehmensgegenstand umfasst die Planung, Projektierung, Errichtung und Betriebsführung von kommunalen Anlagen im Bereich des Umweltschutzes sowie kommunale Dienstleistungen im Bereich des Umweltschutzes für die Stadt Wien, im Weg der Magistratsabteilung 48. Weiters die Planung, Projektierung, Errichtung, den Betrieb und die administrative Unterstützung gemeinnütziger Tierschutzheime sowie die Unterstützung von Tierschutzprojekten im Raum Wien, die zum Wohle der Allgemeinheit Tierschutzarbeit leisten.
- Im Bereich der Mittelaufbringung werden zur Zweckerreichung als materielle Mittel Sponsoringeinnahmen, Spenden, öffentliche und private Subventionen, Schenkungen, Erbschaften sowie Erträge aus unternehmerischen und nichtunternehmerischen Tätigkeiten herangezogen. Ideelle Mittel zur Zweckerfüllung sind bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes und des Tierschutzes (insbesondere

Publikationen und Veranstaltungen), die Koordination und unterstützende Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes und des Tierschutzes sowie die Sicherung des Fortbestands eines gemeinnützigen Tierschutzheimes im Raum Wien.

- Die Gesellschaft kann in Verfolgung der Zwecke und des Gegenstandes des Unternehmens Beteiligungen an Unternehmen mit entsprechender Ausrichtung begründen, verwalten und abgeben und ist zur Gründung von Tochtergesellschaften mit entsprechender Ausrichtung berechtigt.

Hinsichtlich der Verwendung des Gesellschaftsvermögens wurde ergänzend festgehalten, dass dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Umwelt- und Tierschutzes zu verwenden ist. Wie bereits erwähnt, strebt die Gesellschaft keine Gewinne an und allenfalls in der jeweiligen Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf neue Perioden zur Gänze vorzutragen sowie ein allfälliger Bilanzgewinn darf weder zur Gänze noch teilweise an Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter verteilt werden und ist zu reinvestieren.

Ferner dürfen sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für Leistungen der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter anzusehen sind, den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern nicht zugewendet werden. Weiters darf die Gesellschaft Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Schließlich wurde im Gesellschaftsvertrag verankert, dass die Gesellschaft, wenn sie nicht mehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, insbesondere, wenn sie den gemeinnützigen Gesellschaftszweck ändert oder die ausschließliche Gemeinnützigkeit aufhebt, eine Sonderbilanz zu erstellen und das darin festgestellte erwirtschaftete Vermögen innerhalb von zwei Jahren ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Umwelt- und Tierschutzes zuzuführen hat.

Weiters dürfen im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder im Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern höchstens der eingezahlte Nennbetrag ihrer Stammeinlage und der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist, ausgezahlt werden. Ein nach Auflösung der Gesellschaft allenfalls verbleibender Überschuss ist ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Umwelt- und Tierschutzes zuzuführen.

## **2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse**

Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH wird beim Finanzamt Wien unter der Steuernummer 245/6071 erfasst. Die letzte abgabenbehördliche Außenprüfung betraf die USt und ergab keine Feststellungen, die zu einer Änderung der ergangenen Bescheide oder der eingereichten Erklärungen führten.

Mit Schreiben des Finanzamtes vom 9. September 2014 wurde der Good for Vienna gemeinnützige GmbH auf der Grundlage des geprüften Gesellschaftsvertrages vom 28. November 2013 bestätigt, dass ab dem Veranlagungsjahr 2014 Gemeinnützigkeit im Sinn der BAO vorliegt. Die Gesellschaft wurde weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die abgabenrechtliche Behandlung als gemeinnützig nicht nur der Inhalt der Statuten relevant ist, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen der Gemeinnützigkeit entsprechen muss. Um dies sicherzustellen, hat die Gesellschaft diesbezügliche Aufzeichnungen zu führen und sieben Jahre aufzubewahren sowie diese Unterlagen nach Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 dem Finanzamt vorzulegen. Gleichzeitig wurde die Anwendung des ermäßigten USt-Satzes von 10 % gewährt.

In diesem Zusammenhang merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass eine im Zuge der Gründung erfolgte unmittelbare gemeinnützige Ausrichtung der Gesellschaft unter Voraussetzung der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus durch das zuständige Finanzamt eine sofortige Inanspruchnahme des ermäßigten USt-Satzes von 10 % bewirkt hätte. Durch die erst ab dem Veranlagungsjahr 2014 gewährte steuerliche Begünstigung musste die Good for Vienna GmbH für Lieferungen und Leistungen in den

Geschäftsjahren 2011 bis 2013 den "normalen" USt-Satz von 20 % in Rechnung stellen.

## **2.3 Prüfungsgegenstand**

Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung wurde der Schwerpunkt der Einschau auf die Finanzierungsstruktur im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens "Tierquartier Wien" der Good for Vienna gemeinnützige GmbH gelegt und die Zahlungsflüsse an die Gesellschaft sowie deren rechtliche Grundlagen einer näheren Betrachtung unterzogen. Ebenso wurden die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Abdeckung des entstehenden Aufwandes im Hinblick auf die spätere Betriebsführung durch die Gesellschaft dargestellt.

Der Einschauzeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Geschäftsjahre 2011 bis 2013, wobei der jeweilige Bilanzstichtag der Good for Vienna gemeinnützige GmbH der 31. Dezember ist und damit das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien fanden im vierten Quartal des Jahres 2014 und im ersten Quartal des Jahres 2015 statt. Die Prüfkompetenz für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 WStV und im Gesellschaftsvertrag der Good for Vienna gemeinnützige GmbH festgeschrieben.

## **3. Organisationsstruktur der Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

### **3.1 Aufbau- und Ablauforganisation, Personalwesen**

Im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2013 war in der Good for Vienna gemeinnützige GmbH kein eigenes Personal beschäftigt. Die Geschäftsführung wurde von einem Geschäftsführer ausgeübt, welcher in Personalunion auch als Geschäftsführer der Muttergesellschaft der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH tätig war. Aus der Good for Vienna gemeinnützige GmbH erhielt der bestellte Geschäftsführer keine unmittelbaren Vergütungen, sondern übte seine Leitungsfunktion im Rahmen seines Dienstvertrages mit der Muttergesellschaft, welcher hinsichtlich des Aufgabenbereiches und der Entgeltregelung angepasst wurde, aus.

Im Hinblick auf die spätere Betriebsführung des Tierquartiers Wien wurden im Jänner 2014 zwei Mitarbeiterinnen eingestellt, welche als Betriebsleiterin bzw. deren Stellvertreterin künftig im Rahmen ihres Aufgabengebietes neben dem Management der Tierbetreuung und der Koordination der Tierversorgung auch die Betriebsablauf-, Hygiene- und Personalkonzepte zu erstellen hatten.

### **3.2 Leistungsbeziehungen zwischen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und der Good for Vienna GmbH, Vereinbarung über die Bereitstellung von Personal- und Dienstleistungsressourcen durch die Muttergesellschaft**

Mangels eigenem Personal beauftragte die damalige Good for Vienna GmbH im Rahmen des am 1. Oktober 2011 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Bereitstellung von Personal für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben (wie insbesondere Geschäftsführung, Einkauf, Controlling, Informations- und Kommunikationstechnologie) und mit der Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur (Büro, Hard- und Software). Als Entgelt wurde rückwirkend per 1. August 2011 ein monatlicher wertgesicherter Pauschalbetrag in der Höhe von 5.550,-- EUR (exkl. USt) vereinbart, der sich aufgrund der Ausweitung des ursprünglichen Leistungsumfanges um die Bilanzbuchhaltung ab 1. März 2012 auf 6.000,-- EUR pro Monat (exkl. USt) erhöhte.

### **3.3 Bestellung der Geschäftsführung, Stellenbesetzungsgesetz**

Wie bereits erwähnt, erfolgte die Bestellung des Geschäftsführers der Good for Vienna GmbH im Zuge der Errichtung des Gesellschaftsvertrages mit Gesellschafterbeschluss vom 12. April 2011 durch die Alleineigentümerin Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH. Eine öffentliche Ausschreibung im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes unterblieb.

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) sieht vor, dass die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des

Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen hat.

Gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hätte vor der Bestellung der Geschäftsführung der Good for Vienna GmbH eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Kommunal-Umweltschutzgesellschaft mbH als Eigentümerin der Good for Vienna gemeinnützige GmbH, künftig bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

#### **4. Wesentliche rechtliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit**

##### **4.1 Beauftragung zur Projektierung, Planung und Errichtung eines neuen Tierschutzkompetenzzentrums durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, als Eigentümervertreterin der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH bzw. "Großmuttergesellschaft" der Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

Wie bereits unter Pkt. 2.1.2 erwähnt, beauftragte die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, in ihrer Funktion als Eigentümervertreterin der Muttergesellschaft Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit Schreiben vom 27. Mai 2011 die damalige Good for Vienna GmbH mit der Projektierung, Planung und Errichtung eines neuen Tierschutzkompetenzzentrums und hielt hinsichtlich der Abdeckung des entstehenden Aufwandes fest, dass diese im Weg eines Kapitalzuschusses erfolgen wird.

Demzufolge wurden auf Grundlage der Zusage zur Aufwandsabdeckung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH sämtliche in den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 hinsichtlich der Projektierung, Planung, Errichtung und begleitenden Öffentlichkeitsarbeit des neuen Tierschutzkompetenzzentrums entstandenen Aufwendungen in Form von Investitionszuschüssen ersetzt.

##### **4.2 Bestandvertrag über die Nutzungsüberlassung von im Eigentum der Stadt Wien - Magistratsabteilung 48 befindlichen Grundstücksflächen**

4.2.1 Im Rahmen des am 9. Juli 2013 abgeschlossenen Bestandvertrages verpflichtet sich die Stadt Wien - Magistratsabteilung 48 als Bestandgeberin die in ihrem Eigentum



befindlichen unbebauten Grundstücksflächen Nr. 437 und Nr. 445 der Katastralgemeinde 01658 Hirschstetten der Good for Vienna GmbH als Bestandnehmerin im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb eines Tierheimes zur Nutzung zu überlassen. Der von der Good for Vienna GmbH für die Projektierungs- und Errichtungsphase bis März 2015 jährlich zu entrichtende Bestandzins beträgt 500,-- EUR zuzüglich der USt und erhöht sich ab der Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien auf jährlich 1.000,-- EUR zuzüglich der USt. Darüber hinaus hat die Bestandnehmerin sämtliche aus der Überlassung der Bestandflächen resultierenden bestehenden und künftigen Steuern und Abgaben (z.B. Grundsteuer, Wassergebühren etc.) in der jeweils festgesetzten Höhe ab Beginn des Bestandverhältnisses der Bestandgeberin zusätzlich zum Bestandzins zu refundieren.

Der Bestandvertrag wurde am 9. Juli 2013 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats der Vertrag von beiden Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes (Poststempel) aufgekündigt werden kann. Weiters sieht der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen dessen vorzeitige Auflösung durch die Bestandgeberin vor Ablauf ihres für den Zeitraum von 30 Jahren abgegebenen Kündungsverzichts vor, insbesondere wenn über das Vermögen der Bestandnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, die Bestandnehmerin mit der Bezahlung des Bestandzinses und/oder der Nebengebühren trotz eingeschriebener Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vier Wochen (auch nur teilweise) im Verzug ist, die für den Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung endgültig nicht erwirkt werden kann oder der Baubeginn der Anlage nicht bis längstens 31. Dezember 2013 erfolgt ist.

Hinsichtlich der von der Bestandnehmerin zu leistenden Bestandzinszahlungen wurde vereinbart, dass die erste Zahlung binnen 14 Tagen nach Verständigung über die Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Wien und Erhalt des Zahlscheines zu leisten und die folgenden Jahreszahlungen jeweils am 2. Jänner zu entrichten sind, wobei eine Aliquotierung des Bestandzinses ab Inbetriebnahme des Tierheimes und bei Beendigung des Vertrages vorzunehmen ist.

4.2.2 Der von der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2013 zu entrichtende Bestandzins wurde wie die zu erwartenden Steuern und Abgaben in ihren Geschäftsbüchern nicht berücksichtigt, wodurch zum Stichtag 31. Dezember 2013 nicht sämtliche Geschäftsvorfälle der Gesellschaft erfasst waren und der Grundsatz der Vollständigkeit gem. § 190 Abs 3 UGB verletzt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Zuge der Jahresabschlussaufstellung für das Geschäftsjahr 2014 die o.a. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Grundstücksflächen entsprechend auf den hierfür erforderlichen Bestands- und Erfolgskonten zu berücksichtigen.

### **4.3 Kooperationsvertrag mit einer gemeinnützigen Privatstiftung**

Die Good for Vienna GmbH hat mit einer gemeinnützigen Privatstiftung am 8. November 2013 einen Kooperationsvertrag hinsichtlich der Errichtung und des laufenden Betriebes des Tierquartiers Wien abgeschlossen. Darin wurde in der Präambel u.a. einleitend festgehalten, dass die Umsetzung des Projektes und insbesondere die Planung, Errichtung und der Betrieb des Tierquartiers Wien sowie die Finanzierungsabwicklung unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit über die Good for Vienna GmbH erfolgen und die Gesellschaft hiezu ihren Gesellschaftsvertrag entsprechend den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit im Sinn der BAO ausformulieren soll, um in weiterer Folge nach einer dreijährigen Tierheimbetriebsphase in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen im Sinn des Einkommensteuergesetzes aufgenommen zu werden. Das Ziel war dabei, als Spenden sammelnde Organisation anerkannt zu werden, damit die Spenderinnen bzw. Spender die von ihnen geleisteten Zahlungen steuerlich absetzen können.

Wie bereits erwähnt, kam die Gesellschaft dieser vertraglichen Bestimmung im November 2013 durch die Abänderung ihres Gesellschaftsvertrages nach und der Gemeinnützigkeitsstatus im Sinn der BAO wurde vom Finanzamt ab dem Veranlagungsjahr 2014 zuerkannt.

Im Rahmen des abgeschlossenen Kooperationsvertrages verpflichtete sich die Good for Vienna gemeinnützige GmbH neben der Errichtung und Führung des Tierheimes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Tierschutzrechtes) und unter Einhaltung der europäischen Standards für artgerechte Tierhaltung die gemeinnützige Privatstiftung bei sämtlichen Fundraisingmaßnahmen bzw. bei ihrer Spendensammeltätigkeit bestmöglich zu unterstützen und räumte ihr in diesem Zusammenhang das Recht ein, sämtliche Informationen und Unterlagen zum Projekt Tierquartier Wien unentgeltlich in welcher Form auch immer zu nutzen.

Hinsichtlich der von einer gemeinnützigen Privatstiftung auf einem eigens eingerichteten Sonderkonto zugunsten des Projektes Tierquartier Wien erfassten Spenden wurde bzgl. der Zahlungsmodalitäten vereinbart, dass sämtliche Spenden nach Abzug der Gemeinkosten sowie der für die Kontoführung und dessen Bewirtschaftung notwendigen Kosten (insbesondere Kontoführungsgebühren, Buchungsentgelte, KESt, Sollzinsen) für die Finanzierung der Errichtung bzw. den Betrieb des Tierquartiers Wien verwendet werden. Dabei sollten die gesammelten Mittel bis zur Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien einmal jährlich, jeweils zum 30. September beginnend im Jahr 2013, an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH in Form eines "Baukostenzuschusses" überwiesen werden.

Der von einer gemeinnützigen Privatstiftung für das Jahr 2013 geleistete Investitionszuschuss an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH in der Höhe von insgesamt 1,125 Mio. EUR wurde am 27. Dezember 2013 an die Gesellschaft überwiesen.

Da das Datum des Abschlusses des Kooperationsvertrages mit 8. November 2013 nach dem im Kooperationsvertrag vereinbarten ersten Zahlungstermin (30. September 2013) lag, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, beim Abschluss von Verträgen auf eine richtige Festlegung der vereinbarten Stichtage zu achten.

Für die Zeit nach der Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien wurde vereinbart, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH dieser gemeinnützigen Privatstiftung ihren Wirtschaftsplan für das Folgejahr zur Kenntnis vorlegt. Auf Basis dieses Wirtschaftsplanes

würde das Jahresbudget beschlossen werden, welches die gemeinnützige Privatstiftung für den Betrieb des Tierquartiers Wien zur Verfügung stellt. Der für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellte Betrag ist vereinbarungsgemäß beginnend mit 1. Jänner quartalsweise mit entsprechenden Akontozahlungen an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH zu überweisen.

Der Kooperationsvertrag legt weiters fest, dass über die zweckentsprechende Verwendung der Spenden bzw. über die laufende Spendentätigkeit im Zusammenhang mit dem Tierquartier Wien von beiden Vertragsparteien entsprechende Aufzeichnungen und Nachweise zu führen sind. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Monatsletzten von jeder Vertragspartei aufgekündigt werden. Darüber hinaus sieht der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu seiner sofortigen Auflösung vor, insbesondere wenn von einer Vertragspartei beharrlich Bestimmungen dieses Vertrages verletzt werden oder geschäftsschädigendes Verhalten zu Lasten der anderen Vertragspartei gesetzt wird.

Die Einschau zeigte, dass die Unterstützung der Privatstiftung für das Tierquartier Wien bereits im Geschäftsjahr 2011 begann und auch in den Folgejahren weiterhin erfolgen soll. Zur Finanzierung der Errichtung des Tierquartiers Wien wurde im Geschäftsjahr 2013 eine Bruttoausschüttung in der Höhe von 1,43 Mio. EUR (einschließlich 25 % KESt und Anrechnung der Immobilienertragsteuer) an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH vorgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Ausschüttungsleistungen einer gemeinnützigen Privatstiftung an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Bisherige Ausschüttungsleistungen, Vergleich zur Planung

Geplante Ausschüttungen an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH (Soll)	5,00
Nettoausschüttungen bis zum 31. Dezember 2013 (Ist)	1,13
Zum 31. Dezember 2013 bestehende Differenz zum Plan nach Abzug der 25 % KESt	3,87

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die Einschau ergab, dass sich unter Berücksichtigung der bisherigen Ausschüttungsleistungen einer gemeinnützigen Privatstiftung an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH zum Stichtag 31. Dezember 2013 eine Differenz zum Plan von rd. 3,87 Mio. EUR errechnet.

Laut Auskunft der Geschäftsführung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 ein Spendenvolumen in der Höhe von rd. 0,06 Mio. EUR erwartet.

#### **4.4 Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz über die Unterbringung von Tieren im Tierheim "Tierquartier Wien"**

4.4.1 Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH hat - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat - mit der Magistratsabteilung 60 am 29. April 2014 eine Vereinbarung über die Unterbringung von Tieren im Tierheim "Tierquartier Wien" hinsichtlich der Abdeckung der Betriebskosten abgeschlossen.

In der Präambel dieser Vereinbarung wird auf das Bundestierschutzgesetz verwiesen, auf dessen Grundlage die Stadt Wien eine Versorgungsverpflichtung für entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere trifft. Aufgabe der Good for Vienna gemeinnützige GmbH ist es dabei, ausschließlich die von der Behörde nach dem Bundestierschutzgesetz aufgegriffenen Hunde, Katzen und Kleintiere zu beherbergen, zu betreuen und zu vergeben. Im Rahmen dessen ist die Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Auftrag der Magistratsabteilung 60 neben dem Transport von Tieren mittels Tierrettungsfahrzeugen für die tiergerechte Unterbringung zuständig und hat in Abwägung der Notwendigkeit für die regelmäßige tierärztliche Betreuung zu sorgen.

Für die Abdeckung der jährlich durch Vertragsleistungen für die Magistratsabteilung 60 verursachten Kosten des Betriebes verpflichtete sie sich zur Entrichtung eines angemessenen Entgeltes mit einem jährlich zu valorisierenden Stundensatz von 29,-- EUR (exkl. USt) für die Beschäftigung von 40 Vollzeitäquivalenten. Mit diesem Stundensatz

gelten alle aus dem Betrieb entstandenen angemessenen Kosten, wie z.B. Vergütung des Betriebsaufwandes, Wartung und Instandhaltung, sämtliche Nebenkosten sowie nicht geldwirksame Aufwendungen, als beglichen.

Für den Zeitraum bis zur Betriebsführung des Tierquartiers Wien verpflichtete sich die Magistratsabteilung 60 zur Entrichtung eines vorläufig bestimmten Entgeltes, dessen Höhe sich jeweils für das Folgejahr aufgrund der endgültigen Abrechnung anhand des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres ändert und im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 60 festgelegt wird. Die jeweilige Änderung ist der Magistratsabteilung 60 bis spätestens 31. Mai jeden Jahres bekannt zu geben. Allenfalls sich ergebende Minderbeträge sind von ihr innerhalb von drei Monaten ab Rechnungslegung zu begleichen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, die seit Betriebsbeginn angefallenen gleichartigen Aufwendungen der Magistratsabteilung 60 im ersten Abrechnungsjahr zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Hinsichtlich der Abrechnung des vereinbarten Entgeltes wurde festgehalten, dass die Good for Vienna gemeinnützige GmbH jeweils im Vorhinein bis 15. Jänner das voraussichtliche Jahresentgelt zuzüglich der gesetzlichen USt fakturiert und die Magistratsabteilung 60 jeweils bis zum 28. Februar des Jahres der Rechnungslegung die entsprechende Zahlung tätigt.

Die dem Gemeinderat vorgelegte Vereinbarung sollte auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar sein. Weiters sah der vorgelegte Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen dessen sofortige Kündigung durch die Magistratsabteilung 60 vor, insbesondere wenn über das Vermögen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH ein Konkursverfahren eröffnet würde, die Stadt Wien unmittelbar oder mittelbar den beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft verliert und die Good for Vienna gemeinnützige GmbH ihre Betriebspflicht aus Gründen, die sie zu vertreten hat, trotz Mahnung und Androhung der Vertragsauflösung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist verletzt.

In der 53. Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2014, Pr.Z. 01319-2014/0001-GGU wurde die Magistratsabteilung 60 ermächtigt *"mit der Good for Vienna gemeinnützige GmbH die vorgelegte Vereinbarung über die Unterbringung von Tieren im Tierheim Tierquartier Wien abzuschließen; entfallender Betrag auf das Verwaltungsjahr 2014: 300.000 EUR"*, wodurch die Vereinbarung vom 29. April 2014 in Kraft trat.

4.4.2 Bei der Durchsicht des Vertragswerkes stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Vertragsbestandteile in Bezug auf die Anwendbarkeit der Entgeltsregelungen sowie nähere Erläuterungen zu im Vertrag verwendeten Begrifflichkeiten fehlten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, bei der Vertragsgestaltung künftig erhöhtes Augenmerk auf eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung der Vertragsbedingungen zu richten.

## **5. Investitionszuschüsse, Gesamtkosten**

### **5.1 Plan-Ist-Vergleich Investitionszuschüsse, Gesamtkosten der Errichtung des Tierschutzkompetenzzentrums**

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 stellte der Stadtrechnungshof Wien einen Überblick hinsichtlich der Investitionszuschüsse für die Errichtung des Tierschutzkompetenzzentrums sowie, unter Aufgliederung der von der Good for Vienna gemeinnützige GmbH zur Verfügung gestellten Kostenpositionen, die Gesamtkosten der Errichtung zum Stand per 16. Oktober 2014 dar:

Tabelle 2: Investitionszuschüsse an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH

	Iststand lt. Bilanz per 31.12.2013 in Mio. EUR
Investitionszuschüsse Stadt Wien, Magistratsabteilung 48	20,00
Investitionszuschuss gemeinnützige Privatstiftung	1,13
Investitionszuschüsse	21,13

Quelle: Magistratsabteilung 48, Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die der Good for Vienna gemeinnützige GmbH zur Verfügung gestellten Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 2013 auf insgesamt 21,13 Mio. EUR beliefen. Die über den dem Gemeinderat berichteten ge-

planten Betrag von 15 Mio. EUR hinausgehende Summe würde lt. Auskunft der Magistratsabteilung 48 und der Good for Vienna gemeinnützige GmbH jedoch nicht die Errichtung des Tierquartiers Wien betreffen, sondern diverse Außenanlagen, Anschließungskosten wie Kanal, Nahwärme, Trafo, Photovoltaik, Magistratsabteilung 37 etc. und die Errichtungskosten des vorne erwähnten Motorikparks. Diese Zuschüsse wären mit Beschluss des damaligen Gemeinderatsausschusses für Umwelt vom 12. April 2012, GRA.Z. 00213-2012/0001-GGU, genehmigt worden. Damals stellte die Magistratsabteilung 48 den Antrag auf Genehmigung einer ersten Überschreitung in der Höhe von 12.500.000,-- EUR *"für die Abwicklung kommunaler Infrastrukturprojekte und des Vorhabens Abfall-Logistik-Zentrum Simmering im Wege der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektegesellschaft mbH."*

Tabelle 3: Kosten der Errichtung des Gebäudes des Tierschutzkompetenzzentrums

	Iststand lt. Kostenrechnung per 16.10.2014 in Mio. EUR
Gebäudekosten	10,96
Kosten der Haustechnik	2,66
Kosten der Innenausstattung	1,12
Planungskosten	1,05
Summe	15,79

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die Einschau zeigte, dass den ursprünglich dem Gemeinderat berichteten Kosten in der Höhe von 15 Mio. EUR zum Stichtag 16. Oktober 2014 vorläufige Istkosten des gesamten umgesetzten Projektes (inkl. Außenanlagen und Motorikpark) in der Höhe von rd. 21,28 Mio. EUR gegenüberstanden.

Tabelle 4: Kosten der Errichtung der zusätzlichen Einrichtungen des Tierschutzkompetenzzentrums

	Iststand lt. Kostenrechnung per 16.10.2014 in Mio. EUR
Aufschließung, Kanal, Nahwärme, Trafo, Photovoltaik, Magistratsabteilung 37 etc.	0,47
Außenanlagen	4,10
Motorikpark	0,92
Summe	5,49

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien



Da die vorgelegte Kostenaufstellung keine anteiligen Gemeinkosten, wie z.B. für Geschäftsführung, Personal, sonstige Verwaltungskosten, Gründungskosten, Werbeaufwendungen beinhaltet und die Good for Vienna gemeinnützige GmbH diese im Jahresabschluss in Abstimmung mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer - entgegen der vom Stadtrechnungshof Wien vertretenen Ansicht - als Aufwandsposition erfasste, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die auszuweisenden Gesamtkosten um diese anteiligen Gemeinkosten höher sind.

Die Finanzierung zur Errichtung des Tierquartiers Wien erfolgte dabei letztlich zur Gänze in Form von Investitionszuschüssen, welche von der Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, in der Höhe von 20 Mio. EUR und einer gemeinnützigen Privatstiftung in der Höhe von rd. 1,13 Mio. EUR an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH in den Geschäftsjahren 2011 bis 2013 geleistet wurden.

Tabelle 5: Durchschnittliche Errichtungskosten je Unterbringungsplatz und durchschnittliche Errichtungskosten je Quadratmeter (ohne Außenanlagen und Motorikpark)

	Iststand lt. Kostenrechnung per 16.10.2014
Gesamtkosten (ohne Außenanlagen und Motorikpark) in Mio. EUR	16,26
Anzahl der geschaffenen Plätze für Kleintiere	rd. 650
(Vorläufige) durchschnittliche Errichtungskosten (ohne Außenanlagen und Motorikpark) je Unterbringungsplatz in EUR	rd. 25.000,00
Fläche Tierquartier Wien in m <sup>2</sup>	9.700
(Vorläufige) durchschnittliche Errichtungskosten (ohne Außenanlagen und Motorikpark) in EUR/m <sup>2</sup>	rd. 1.680,00

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof Wien errechnete auf der Grundlage der voraussichtlichen Kapazität zur Unterbringung von rd. 650 Hunden, Katzen und Kleintieren im Tierquartier Wien (vorläufig) durchschnittliche Errichtungskosten (ohne Kosten der Außenanlagen und des Motorikparks) von rd. 25.000,-- EUR je Unterbringungsplatz. Die durchschnittlichen Errichtungskosten je m<sup>2</sup> (ohne Kosten der Außenanlagen und des Motorikparks) beliefen sich auf rd. 1.680,-- EUR.

## **5.2 Weitere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Bericht an den Gemeinderat über die Planung und Errichtung des Tierquartiers Wien**

5.2.1 Die Einschau zeigte, dass die Finanzierung des Tierquartiers Wien nicht - wie im Bericht an den Gemeinderat angeführt - im Weg der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als Muttergesellschaft der Good for Vienna gemeinnützige GmbH erfolgte, sondern direkt durch die Stadt Wien bzw. durch die Großmuttergesellschaft der Good for Vienna gemeinnützige GmbH, der Magistratsabteilung 48.

5.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass der im vorne genannten Bericht an den Gemeinderat zu erwartende Betrag von rd. 5 Mio. EUR von einer gemeinnützigen Privatstiftung als Planungsgröße anzusehen ist. Eine gemeinnützige Privatstiftung kann kraft ihrer Rechtskonstruktion als "eigentümerlose" Vermögensmasse Ausschüttungen an in Betracht kommende Begünstigte ausschließlich durch den die Stiftung vertretenden Stiftungsvorstand in Übereinstimmung mit dem in der Stiftungserklärung genannten Stiftungszweck fassen.

5.2.3 Bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 waren Investitionszuschüsse in der Gesamthöhe von rd. 21,13 Mio. EUR geleistet worden. Für den Abweichungsbetrag von rd. 6,13 Mio. EUR konnte eine Genehmigung des damaligen Gemeinderatsausschusses für Umwelt vorgelegt werden, nicht jedoch durch den Gemeinderat, da die Magistratsabteilung 48 die Ansicht vertrat, dass diese Kosten nicht den Kosten, die vom Gemeinderat genehmigt wurden, zuzurechnen sind.

## **6. Wirtschaftliche Verhältnisse: Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Bei der Good for Vienna gemeinnützige GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs 1 UGB, die weder prüf- noch aufsichtsratspflichtig ist. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden in den gegenständlichen Geschäftsjahren einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Anzumerken war, dass im Geschäftsjahr 2011 durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer die Redepflicht gem. § 273 Abs 3 UGB ausgeübt wurde, nachdem die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gegeben waren. Darauf Bezug nehmend, entgegnete die Good for Vienna GmbH mit Schreiben vom 11. Juni 2012, dass ein Reorganisationsbedarf nicht gegeben ist, da lt. Schreiben der Stadt Wien, Magistratsabteilung 48 als "Großmuttergesellschaft" der Good for Vienna GmbH vom 27. Mai 2011 sämtliche Aufwendungen im Weg eines Kapitalzuschusses abgedeckt werden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Zuge seiner Einschau fest, dass die gewährten Finanzmittel entgegen dem von der Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, verfassten Schreiben von der Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Betrachtungszeitraum nicht als Kapitalzuschuss bilanziell erfasst wurden, sondern als Investitionszuschuss aus öffentlichen Mitteln.

### 6.1 Veränderungen in der Ertragslage

Für die Beurteilung der Entwicklung der Ertragslage wurden durch den Stadtrechnungshof Wien die wesentlichsten Posten der GuV ausgewählt und entsprechend den Jahresabschlüssen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum 2011 bis 2013 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 6: Entwicklung der wesentlichsten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH im Zeitraum 2011 bis 2013

	12.04.- 31.12.2011	01.01.- 31.12.2012	01.01.- 31.12.2013	Veränderungen 2011 auf 2013
Umsatzerlöse	-	-	378.429,93	378.429,93
Sonstige betriebliche Erträge: Übrige	5.917,22	205.364,78	149.600,26	143.683,04
Abschreibungen	-2.333,34	-11.578,67	-13.761,23	-11.427,89
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.177,72	-324.353,76	-313.646,46	-242.468,74
Betriebsergebnis	-67.593,84	-130.567,65	200.622,50	268.216,34
Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	23.262,95	159.667,25	225.726,78	202.463,83
Zinsen u.ä. Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen	-	-721,36	-	-
Finanzergebnis	23.262,95	158.945,89	225.726,78	202.463,83
EGT	-44.330,89	28.378,24	426.349,28	470.680,17
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-546,00	-2.137,00	-107.818,00	-107.272,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-44.876,89	26.241,24	318.531,28	363.408,17
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-	-	299.895,63	299.895,63
Verlustvortrag	-	-44.876,89	-18.635,65	-18.635,65
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-44.876,89	-18.635,65	-	44.876,89

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

6.1.1 Die im Geschäftsjahr 2013 erzielten Umsatzerlöse in der Höhe von 378.429,93 EUR resultierten aus der Abrechnung mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 60, basierend auf der Vereinbarung vom 29. April 2014 zur Aufwandsabdeckung.

6.1.2 Die sonstigen betrieblichen Erträge betrafen im Wesentlichen die Weiterverrechnung von Werbeaufwendungen im Bereich begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

6.1.3 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Prüfungszeitraum von ursprünglich 71.177,72 EUR im Gründungsjahr 2011 auf 313.646,46 EUR im Geschäftsjahr 2013 an. Für eine Analyse der Ursachen des Anstiegs der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" wählte der Stadtrechnungshof Wien die vier nominell größten Aufwandspositionen aus und stellte diese in der unten angeführten Tabelle für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 dar:

Tabelle 7: Aufstellung über die nominell größten Positionen der "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen"

	12.04.- 31.12.2011	01.01.- 31.12.2012	01.01.- 31.12.2013	Summe 2011 bis 2013
Werbeaufwendungen und Bewirtungskosten in EUR	-	204.982,82	160.781,48	365.764,30
Personalbereitstellung in EUR	27.750,00	74.877,63	72.000,00	174.627,63
Aufsichtsratsvergütung in EUR	5.750,00	21.250,00	16.950,00	43.950,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen in EUR	35.773,26	17.295,97	38.956,51	92.025,74
Gesamtaufwand für die vier größten Aufwandsposten in EUR	69.273,26	318.406,42	288.687,99	676.367,67
Sonstige betriebliche Aufwendungen lt. GuV in EUR	71.177,72	324.353,76	313.646,46	709.177,94
Anteil der vier größten Aufwandsposten an den gesamten sonstigen betrieblichen Aufwendungen in %	97,3	98,2	92	95,4

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Die Einschau ergab, dass auf die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" insgesamt rd. neun Zehntel der gesamten "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" entfielen.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen resultierten primär aus Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsleistungen sowie sonstigen Beratungsleistungen.

Die Werbe- und Bewirtungsaufwendungen stehen nach Angaben der Geschäftsführung im Zusammenhang mit erforderlichen Informationsveranstaltungen zum Projekt "Planung und Errichtung eines neuen Tierschutzkompetenzzentrums" und dienten primär zur Steigerung der Akzeptanz, vor allem der unmittelbar betroffenen Anrainerinnen bzw. Anrainer. Wesentliche Aufwendungen betrafen Werbeeinschaltungen und Inserate, beispielsweise wurden zwischen September und Dezember 2013 rd. 154.000,-- EUR für die Schaltung von Inseraten ausgegeben.

Die Aufwendungen im Bereich Personalbereitstellung resultierten aus dem zwischen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung von Personal für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben vom 1. Oktober 2011.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" nach der erfolgten Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien den Erfordernissen des laufenden Betriebs anzupassen. Diese sollten insbesondere eine Überprüfung und signifikante Reduktion des Ausgabenniveaus für Fremdleistungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen und der Werbeaufwendungen sowie Bewirtungskosten beinhalten. Fremdleistungen wären erst zu beauftragen, wenn die vorhandenen internen Personalkapazitäten nicht ausreichen, erforderliche Leistungen abzudecken.

6.1.4 Bei den unter der Position "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" ausgewiesenen Beträgen handelte es sich um die für die betreffenden Geschäftsjahre zu entrichtende Körperschaftsteuer.

6.1.5 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht war festzustellen, dass die Betriebsergebnisse in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 negativ waren und erst durch die im Geschäfts-

jahr 2013 aus der Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 60 resultierenden o.a. Umsatzerlöse erwirtschaftet werden konnten, wodurch im Geschäftsjahr 2013 ein positives Betriebsergebnis zu verzeichnen war. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2011 wurde durch die in den Folgejahren erzielten Jahresüberschüsse überkompensiert, so dass im Geschäftsjahr 2013 trotz der Zuweisung zu Gewinnrücklagen in der Höhe von rd. 0,30 Mio. EUR erstmalig ein ausgeglichenes Gesamtergebnis erzielt werden konnte.

## 6.2 Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage

Für die Beurteilung der Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage wurden die nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Bilanzpositionen ausgewählt und in kumulierter Form entsprechend den Jahresabschlüssen der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum 2011 bis 2013 in folgender Tabelle dargestellt ( Beträge in EUR):

Tabelle 8: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage der Good for Vienna gemeinnützige GmbH für den Zeitraum 2011 bis 2013

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderungen 2011 auf 2013
<b>A. Anlagevermögen</b>	188.947,23	787.376,14	5.698.125,32	5.509.178,09
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.666,66	18.867,99	11.687,23	20,57
II. Sachanlagen	177.280,57	768.508,15	5.686.438,09	5.509.157,52
<b>B. Umlaufvermögen</b>	9.526.078,24	14.637.901,21	16.584.562,24	7.058.484,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.076.427,78	272.952,03	1.009.534,12	-66.893,66
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.449.650,46	14.364.949,18	15.575.028,12	7.125.377,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	6,00	6,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	9.715.025,47	15.425.277,35	22.282.693,56	12.567.668,09
<b>A. Eigenkapital</b>	-9.876,89	16.364,35	334.895,63	344.772,52
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00	-
II. Gewinnrücklagen	-	-	299.895,63	299.895,63
III. Bilanzgewinn	-44.876,89	-18.635,65	-	44.876,89
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	-	15.000.000,00	21.125.000,00	21.125.000,00
<b>C. Rückstellungen</b>	5.000,00	5.716,00	70.782,74	65.782,74
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	9.719.902,36	403.197,00	752.015,19	-8.967.887,17
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	-	5,85	5,85
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70.424,01	191.807,12	592.997,54	522.573,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.913,07	206.809,68	154.651,40	92.738,33

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	Veränderungen 2011 auf 2013
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.587.565,28	4.580,20	4.360,40	-9.583.204,88
Bilanzsumme Passiva	9.715.025,47	15.425.277,35	22.282.693,56	12.567.668,09

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

6.2.1 Die Summe der Aktiva beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 das Anlagevermögen in der Höhe von rd. 5,70 Mio. EUR, das Umlaufvermögen in der Höhe von rd. 16,58 Mio. EUR sowie aktive Rechnungsabgrenzungen von geringem Ausmaß.

Das Anlagevermögen bestand neben den immateriellen Vermögensgegenständen, wie der Firmenhomepage und der Marken- und Urheberrechte in der Höhe von 0,01 Mio. EUR, zum überwiegenden Teil aus Sachanlagen in der Höhe von rd. 5,69 Mio. EUR, zu denen neben dem unter der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesenen Multifunktionsdrucker als weitaus größte Position die Anlagen in Bau zählen, welche die Planungs- und Errichtungskosten für das Tierquartier Wien und den Motorikpark umfassen. Das Umlaufvermögen setzte sich aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von rd. 1,01 Mio. EUR sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 15,58 Mio. EUR zusammen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betrafen neben den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Magistratsabteilung 60 die sonstigen Forderungen für erbrachte, aber noch nicht bezahlte Leistungen gegenüber der Magistratsabteilung 60, USt-Guthaben, Weiterrechnungen und Zinsabgrenzungen.

Die Veränderung des Gesamtvermögens zwischen dem Jahresabschluss 2011 in der Höhe von rd. 9,72 Mio. EUR und dem Jahresabschluss 2013 in der Höhe von rd. 22,28 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Position Anlagen in Bau um rd. 5,51 Mio. EUR sowie dem Anstieg der Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten um rd. 7,13 Mio. EUR.

6.2.2 Die Summe der Passiva beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 das Eigenkapital in der Höhe von rd. 0,33 Mio. EUR, Investitionszuschüsse in der Höhe von

rd. 21,13 Mio. EUR, Rückstellungen in der Höhe von rd. 0,07 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 0,75 Mio. EUR.

Das Eigenkapital der Gesellschaft setzte sich aus dem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR sowie den Gewinnrücklagen in der Höhe von rd. 0,30 Mio. EUR zusammen und dient zur Deckung der erwarteten Anlaufverluste aus dem Vollbetrieb bzw. zur Durchführung der notwendigen Investitionen. Die Investitionszuschüsse resultierten aus Zuschüssen für das Projekt Tierquartier Wien durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, in der Höhe von 20 Mio. EUR sowie einer gemeinnützigen Privatstiftung in der Höhe von rd. 1,13 Mio. EUR. In den Rückstellungen waren die erwartete Körperschaftsteuernachzahlung für das Geschäftsjahr 2013 sowie die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2013 erfasst. Die Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von rd. 0,59 Mio. EUR, welche vorwiegend Bauleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Tierquartiers Wien betrafen, sowie den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von rd. 0,15 Mio. EUR zusammen und bestanden gegenüber der Alleineigentümerin aus der laufenden Verrechnung von Planungsleistungen. Die korrespondierende, passivseitige Veränderung der Bilanzsumme war im Wesentlichen auf die in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 zugeflossenen Investitionszuschüsse in der Höhe von insgesamt rd. 21,13 Mio. EUR zurückzuführen.

## **7. Weitere Feststellungen und Empfehlungen zu den Jahresabschlüssen**

### **7.1 Durchführung von Saldenbestätigungsaktionen bei konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten, Verrechnungsverbot**

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird in der betrieblichen Praxis das Vorhandensein der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen überprüft. Die stichprobenartige Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab bei der Abstimmung der konzerninternen Verbindlichkeiten und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, dass diese in den Geschäftsjahren 2011 und 2013 entgegen den unternehmensrechtlichen Bestimmungen gegenseitig verrechnet wurden.



Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Verrechnungsverbot (konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten) einzuhalten.

## **7.2 Nachvollziehbarkeit, hinreichende Erläuterung von Geschäftsvorfällen**

Gemäß § 190 Abs 1 UGB hat der Unternehmer Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die in der Finanzbuchhaltung erfassten Geschäftsvorfälle in Einzelfällen durch fehlende oder mangelhafte Textierungen nicht hinreichend erläutert waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung zu beachten.

## **7.3 Aufstellung des Jahresabschlusses**

Gemäß § 222 Abs 1 UGB haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen.

Die Einschau ergab, dass das gem. § 222 Abs 1 UGB normierte Erfordernis in einem Fall nicht erfüllt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfüllen.

#### **7.4 Mangel- und Fehlerhaftigkeit der durch die Abschlussprüferin erstellten Prüfungsberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Prüfungsberichte der erstmalig für das Gründungsjahr 2011 beauftragten Abschlussprüferin insbesondere im ersten Berichtsjahr mangel- und fehlerhaft waren. So wurde die GuV in diesem Geschäftsjahr fälschlicherweise zeitpunktbezogen aufgestellt, und die nach dem Mindestgliederungsschema der GuV üblichen Bezeichnungen waren in den Geschäftsjahren 2011 und 2013 teilweise fehlerhaft.

Darüber hinaus wies der Prüfungsbericht mangelhafte bzw. fehlende Erläuterungen von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf. Die fundamentalen vertraglichen Rechtsgrundlagen der geprüften Gesellschaft fehlten ebenso wie inhaltliche Aussagen zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Prüfungsbericht beschränkte sich im Wesentlichen auf die Darstellung von diversem Zahlenmaterial.

In diesem Zusammenhang empfahl der Stadtrechnungshof Wien, Gespräche mit der Abschlussprüferin über eine Verbesserung der (schriftlichen) Berichterstattung insbesondere unter Verbesserung der inhaltlichen Aussagekraft aufzunehmen.

#### **8. Gesamthafte Darstellung der Leistungstransaktionen bzw. der zugeflossenen Zahlungsmittel an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH**

In der nachfolgenden Tabelle stellte der Stadtrechnungshof Wien die gesamten Leistungstransaktionen bzw. in den Jahren 2011 bis 2013 zugeflossene Zahlungsmittel von der Stadt Wien sowie einer gemeinnützigen Privatstiftung an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH dar (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 9: Leistungstransaktionen bzw. in den Jahren 2011 bis 2013 zugeflossene Zahlungsmittel von der Stadt Wien sowie einer gemeinnützigen Privatstiftung an die Good for Vienna gemeinnützige GmbH

Leistungsgeberin bzw. Leistungsgeber		2011	2012	2013
Magistratsabteilung 48	Zession	9,59	-	-
	Investitionszuschuss <sup>*)</sup>	-	5,41	-
	Investitionszuschuss	-		5,00
	Aufwandszuschuss	-	rd. 0,20	rd. 0,16
Magistratsabteilung 60	Aufwandszuschuss	-	-	rd. 0,35

Leistungsgeberin bzw. Leistungsgeber		2011	2012	2013
Gemeinnützige Privatstiftung	Investitionszuschuss	-	-	rd. 1,13
Zugeflossene Zahlungsmittel je Geschäftsjahr		9,59	5,61	rd. 6,64
Insgesamt zugeflossene Investitions- und Aufwandszuschüsse 2011 bis 2013				21,84
*) 15 Mio. EUR Investitionszuschussforderung mit Zession gegengerechnet				

Quelle: Good for Vienna gemeinnützige GmbH, Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

8.1 Die Einschau ergab, dass die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48, im Geschäftsjahr 2011 Einzelforderungen in der Höhe von 9,59 Mio. EUR an die Good for Vienna GmbH im Rahmen eines nach Angaben der Gesellschaft "mündlich" abgeschlossenen Zessionsvertrages abgetreten hat. Aus bilanzieller Sicht war diesbezüglich festzustellen, dass die Zession im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 der Good for Vienna GmbH als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen wurde, da sie zum damaligen Zeitpunkt von einer vollständigen Rückzahlbarkeit der an sie abgetretenen Forderungen ausging.

8.2 Mit Schreiben vom 7. August 2012 ersuchte die Good for Vienna GmbH die Magistratsabteilung 48 um Gewährung eines Investitionszuschusses in der Höhe von 15 Mio. EUR für die Errichtung kommunaler Infrastrukturprojekte und wies gleichzeitig darauf hin, dass nach erfolgter Umsetzung des Projektes eine Abrechnung erfolgen wird, wobei Mehr- und Minderausgaben zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen führen werden. Die Magistratsabteilung 48 führte nach der Genehmigung des Ansuchens eine Gegenverrechnung mit dem im Rahmen der genannten Zession abgetretenen Betrag durch und überwies der Good for Vienna gemeinnützige GmbH den Differenzbetrag in der Höhe von 5,41 Mio. EUR. Die Good for Vienna gemeinnützige GmbH bewertete daraufhin die im Geschäftsjahr 2011 abgetretenen Forderungen in der Höhe von 9,59 Mio. EUR bilanziell ebenso als nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss wie den zugeflossenen Differenzbetrag in der Höhe von 5,41 Mio. EUR als Investitionszuschuss.

In diesem Zusammenhang fiel auf, dass in der am 2. Mai 2012 erfolgten Abstimmung der oben beschriebene Vorgehensweise die Magistratsabteilung 48 offenbar die Begriffe "brutto" und "netto" verwechselte, da in ihrem Schreiben stets von Bruttoforderungen

die Rede war, in der Finanzbuchhaltung der Good for Vienna gemeinnützige GmbH jedoch richtigerweise Nettoforderungen ausgewiesen wurden.

Zusätzlich wurden im Geschäftsjahr 2012 Aufwandszuschüsse von der Magistratsabteilung 48 in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR für die Abdeckung der im Zusammenhang mit der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit anfallenden Aufwendungen geleistet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der rechtlichen Sicherheit der getroffenen Vereinbarungen wesentliche Vertragsgrundlagen und Vertragsparameter, insbesondere bei in der täglichen Praxis der Good for Vienna gemeinnützige GmbH unüblichen Finanzierungsformen wie der Zession, schriftlich festzulegen und die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die (bilanzielle) Erfassung von Zuschüssen in der Finanzbuchhaltung grundsätzlich einzuhalten.

8.3 Im Geschäftsjahr 2013 erhielt die Good for Vienna gemeinnützige GmbH Investitionszuschüsse in der Höhe von insgesamt rd. 6,13 Mio. EUR und Aufwandszuschüsse in der Höhe von insgesamt rd. 0,51 Mio. EUR. Hievon entfielen rd. 0,16 Mio. EUR auf die Magistratsabteilung 48 und rd. 0,35 Mio. EUR auf die Magistratsabteilung 60 und betrafen die Aufwandsabdeckung im Bereich der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Betriebskostenabgeltung.

## **9. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten (s. Pkt. 3.3).

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde empfohlen, im Zuge der Jahresabschlussaufstellung für das Geschäftsjahr 2014 die Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung der Grundstücksflächen entsprechend auf den hierfür erforderlichen Bestands- und Erfolgskonten zu berücksichtigen (s. Pkt. 4.2.2).

**Empfehlung Nr. 3:**

Da das Datum des Abschlusses des Kooperationsvertrages nach dem im Kooperationsvertrag vereinbarten ersten Zahlungstermin lag, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, im Rahmen des Abschlusses von Verträgen auf eine richtige Festlegung der im Vertrag vereinbarten Stichtage zu achten (s. Pkt. 4.3).

**Empfehlung Nr. 4:**

Bei der Vertragsgestaltung wäre künftig erhöhtes Augenmerk auf eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung der Vertragsbedingungen zu richten (s. Pkt. 4.4.2).

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wurde empfohlen, die "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" nach der erfolgten Inbetriebnahme des Tierquartiers Wien den Erfordernissen des laufenden Betriebs anzupassen (s. Pkt. 6.1.3).

**Empfehlung Nr. 6:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Verrechnungsverbot konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten einzuhalten (s. Pkt. 7.1).

**Empfehlung Nr. 7:**

Es wurde empfohlen, die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung zu beachten (s. Pkt. 7.2).

**Empfehlung Nr. 8:**

Die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses wären zu erfüllen (s. Pkt. 7.3).

**Empfehlung Nr. 9:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Gespräche mit der Abschlussprüferin über eine Verbesserung der schriftlichen Berichterstattung aufzunehmen (s. Pkt. 7.4).

**Empfehlung Nr. 10:**

Aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit und der rechtlichen Sicherheit der getroffenen Vereinbarungen wurde empfohlen, wesentliche Vertragsgrundlagen und Vertragsparameter, insbesondere bei in der täglichen Praxis der Good for Vienna gemeinnützige GmbH unüblichen Finanzierungsformen wie der Zession, schriftlich festzulegen und die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die bilanzielle Erfassung von Zuschüssen in der Finanzbuchhaltung grundsätzlich einzuhalten (s. Pkt. 8.3).

**Stellungnahme der Good for Vienna gemeinnützige GmbH:**

Die Gesellschaft wird sämtliche Empfehlungen künftig in ihrer Geschäftstätigkeit umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2016